

2017/21

4. Juli 2017

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017¹ (Konversionsflächen):

1. **Das Verbringen von mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischtem Kompost auf (Acker-)Flächen kommt als wirtschaftliche Vornutzung i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 in Betracht (s. Rn. 18 ff.).**
2. **Wenn mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischter Kompost auf (Acker-)Flächen ausgebracht worden ist, so handelt es sich nur dann um Konversionsflächen i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017, wenn**
 - **der ökologische Wert der Fläche zum maßgeblichen Zeitpunkt nachweislich durch das Verbringen des mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischten Komposts nach Maßgabe der Ausführungen der Empfehlung 2010/2² der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist (s. Rn. 32 ff.) und**
 - **die sonstigen u. a. bauplanerischen Voraussetzungen der §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind.**
3. **Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt es, die flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen darzulegen bzw. nachzuweisen.**

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 2 ff. und Abschnitt 4.7.

Die Ausführungen der Clearingstelle EEG in Abschnitt 4.2 der Empfehlung 2010/2³ sind insoweit anzuwenden. Dies betrifft kumulativ Nachweise hinsichtlich:

- (a) der tatsächlichen wirtschaftlichen Vornutzung der Fläche (hier: die Verbringung von mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischtem Kompost),
- (b) der Aufgabe der Vornutzung,
- (c) der Festlegung der durch die realisierte tatsächliche Nachnutzung räumlich begrenzten „Konversionsfläche“ (Vorhabensfläche) innerhalb der räumlichen Ausdehnung der Vornutzung und
- (d) der schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche auf einem überwiegenden Teil dieser Fläche (s. Rn. 53 ff.).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Einführung	4
2.1	Hintergrund zu per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)	4
2.2	Regelungen zu Konversionsflächen im EEG 2017	5
3	Herleitung	7
3.1	Wirtschaftliche Vornutzung und Nutzungsaufgabe	7
3.2	Parallele landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung	10
3.3	Fortwirkende, schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung	12
3.4	Überschneidungen von Tatbeständen	18
3.5	Darlegungs- und Nachweisfragen	19

³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Abschnitt 4.2.

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 4. Juli 2017 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Handelt es sich bei durch das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost belasteten (Acker-)Flächen um Konversionsflächen i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017, sofern der ökologische Wert der Fläche infolgedessen im Sinne der der Empfehlung 2010/2⁴ der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist und die sonstigen bauplanerischen Voraussetzungen gem. §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind?

- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen zur Klärung der Frage, ob § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 auf durch Ausbringung von industriellen Papierabfällen schwerwiegend mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belastete Ackerflächen anwendbar ist.
- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁵ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhalten gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 11. August 2017 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.⁶

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 2 ff., Abschnitt 4.7.

⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁶Die Stellungnahmen sind nach Abschluss des Verfahrens unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2017/21> abrufbar.

2 Einführung

2.1 Hintergrund zu per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)

- 5 PFC ist eine Sammelbezeichnung für Kohlenstoffverbindungen verschiedener Länge, bei denen die Wasserstoffatome vollständig (perfluoriert) bzw. teilweise (polyfluoriert) durch Fluoratome ersetzt sind. Sie werden seit den 1960er Jahren u. a. bei der Papierveredelung eingesetzt. PFC können über Regen, Abwasser oder das Ausbringen von Stoffen in Gewässer und Boden gelangen, wo sie sich an Bodenpartikeln und Wurzeln von Pflanzen festsetzen und von dort aus auch in das Grundwasser ausgewaschen werden können. Es sind derzeit keine biologischen Abbauvorgänge für PFC bekannt. Die von PFC ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit sind noch nicht abschließend erforscht. Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes ist es jedoch geboten, die PFC-Gehalte in Lebensmitteln, die von belasteten Flächen stammen, sowie im Trinkwasser so weit wie möglich zu minimieren.
- 6 Seit Beginn der 2000er Jahre wurden beispielsweise in Teilen von Baden-Württemberg PFC-haltige Papierschlämme unter Bioabfallkompost gemischt und dieser Kompost dann an Landwirte verkauft. Mit dem Ausbringen des kontaminierten Komposts auf landwirtschaftlichen Flächen wurden die PFC in die Ackerböden eingetragen. Das Beimischen von Papierschlämmen wurde dem betreffenden Kompostierungsbetrieb im Oktober 2008 behördlich untersagt.⁷
- 7 Infolge der Verbringung von mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischten Kompost sind nach Kenntnis der Clearingstelle EEG mehrere hundert Hektar ackerbaulich genutzter Flächen nachweislich so schwerwiegend mit PFC belastet, dass die Flächen auf nicht absehbare Zeit nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind, da PFC über das Grundwasser in Lebens- und Futtermittel gelangen kann. Insbesondere ist auf den betroffenen Flächen der (bisherige) Anbau von wertvollen Kulturen wie Spargel oder Erdbeeren unmöglich geworden.
- 8 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen diese PFC-belasteten Flächen als Konversionsflächen i. S. d. EEG einzustufen sind.

⁷Vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 15/5575 v. 30.07.2014, S. 2, abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref541/PFC/Seiten/Einfuehrung_PFC.aspx, zuletzt abgerufen am 29.06.2017.

2.2 Regelungen zu Konversionsflächen im EEG 2017

- 9 Der EEG-Förderanspruch besteht für Strom aus Solaranlagen, der in sog. Freiflächenanlagen erzeugt wird, nicht in jedem Fall, sondern nur unter den insbesondere in §§ 30, 37 bzw. § 48 EEG 2017 genannten Voraussetzungen. Sind Solaranlagen nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ist u. a. Voraussetzung für den gesetzlichen Förderanspruch, dass die Solaranlage entweder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB in der jeweils geltenden Fassung oder auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist, errichtet worden ist.
- 10 Gegenstand dieses Hinweisverfahrens ist ausschließlich die Anwendbarkeit der Konversionsflächenregelung in Hinblick auf die *flächenbezogenen* Anforderungen von § 37 bzw. § 48 EEG 2017, nicht aber hinsichtlich der sonstigen, u. a. bauplanerischen Anforderungen.
- 11 Für Solaranlagen, die unter die Pflicht zur Ausschreibung fallen, gilt u. a § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG 2017. Dieser lautet:

„Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. ...

3. auf einer Fläche,

a) ...

b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,“⁸

- 12 Für Solaranlagen, die nicht unter die Ausschreibungspflicht fallen, gilt § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017. Dieser lautet:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

⁸Auslassungen nicht im Original.

1. ...

3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und

a) ...

c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage

aa) ...

cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“⁹

13 Die Frage, welche flächenbezogenen Anforderungen an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne des EEG 2004 und des EEG 2009 zu stellen sind, hat die Clearingstelle EEG mit ihrer Empfehlung 2010/2¹⁰ geklärt.

14 Im Rahmen des vorliegenden Hinweises ist insoweit lediglich zu klären, inwieweit es sich bei (Acker-)Flächen, auf denen mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischter Kompost ausgebracht worden sind, um Konversionsflächen i. S. d. EEG 2017 handelt, sofern der ökologische Wert der Fläche infolgedessen nach Maßgabe der Ausführungen der Empfehlung 2010/2¹¹ der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist und die sonstigen bauplanerischen Voraussetzungen gem. §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind.

⁹Auslassungen nicht im Original.

¹⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>.

¹¹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 2 ff., Abschnitt 4.7.

3 Herleitung

15 Wenn mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischter Kompost auf (Acker-)flächen ausgebracht worden ist, kann es sich bei diesen Flächen um Konversionsflächen i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 handeln. Denn eine solche Nutzung kommt als eine wirtschaftliche Nutzung im Sinne dieser Vorschriften in Betracht (s. Abschnitt 3.1), der eine parallele landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung nicht zwingend entgegensteht (s. Abschnitt 3.2) und die zu einer fortwirkenden, schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigung führen kann (s. Abschnitt 3.3). Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt dabei die Darlegung der flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung (s. Abschnitt 3.5).

3.1 Wirtschaftliche Vornutzung und Nutzungsaufgabe

16 Die – zeitlich begrenzte – Untermischung von behandlungsbedürftigen Abfällen aus der Papierproduktion (Papierschlämme) in Kompost und die Ausbringung dieses Komposts auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt als „wirtschaftliche Nutzung“ i. S. d. Konversionsflächenregelung des EEG in Betracht. Denn dies entspricht der Entsorgung von behandlungsbedürftigen Abfällen, die betreffende Fläche fungiert mithin als Auffang- bzw. Ablagerungsfläche – ähnlich wie eine „Deponie“.

17 Dass eine derartige Nutzung eine wirtschaftliche (Vor-)Nutzung i. S. d. Konversionsflächenregelungen darstellt, ergibt sich insbesondere aus der Empfehlung 2010/2¹² der Clearingstelle EEG. So setzt das Vorliegen einer Konversionsfläche i. S. d. EEG dem Wortlaut nach zunächst voraus, dass

- die Fläche in der Vergangenheit in einer bestimmten Art und Weise – hier: wirtschaftlich – genutzt wurde (wirtschaftliche Vornutzung – s. Rn. 18 ff.),
- diese Nutzung aufgegeben wurde (s. Rn. 24) und
- eine neue Nutzung an die Stelle der vorherigen Nutzung tritt (Nachnutzung, hier: Solarstromerzeugung).¹³

¹²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>.

¹³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 35.

- 18 **Wirtschaftliche Vornutzung** Laut Leitsatz Nr. 1(a) der Empfehlung 2010/2 sind wirtschaftliche Nutzungen i. S. d. Konversionsflächenregelung:

„... nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern insbesondere auch Flächennutzungen im Rahmen der sog. staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung (z.B. die Nutzung von Flächen zum Betrieb von Schulen, Bibliotheken, Museen oder für die Bereitstellung von Infrastruktur wie Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlicher Wasserversorgung), auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als ‚nichtwirtschaftlich‘ qualifiziert werden.“¹⁴

- 19 Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung insgesamt weit zu fassen:

„Im Ergebnis ist ein weites Verständnis des Begriffs ‚wirtschaftlich‘ im allgemeinen Sprachgebrauch zu erkennen. Das spricht dafür, den von dem Substantiv ‚Wirtschaft‘ abgeleiteten und tätigkeitsbezogenen Begriff im Anwendungsbereich des EEG ebenfalls als weit gefasst und insbesondere unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, der Organisationsseinheit und einer Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen.

Von dem Begriff ‚wirtschaftlich‘ sind daher nicht nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Industrie- und Gewerbebetrieben erfasst, sondern grundsätzlich auch Tätigkeiten, die ohne Gewinnerzielungsabsicht wahrgenommen werden. Erfasst ist damit auch der gesamte Bereich der öffentlichen Leistungsverwaltung, d. h. diejenige Verwaltungstätigkeit, die den Menschen Leistungen oder sonstige Vergünstigungen gewährt, insbesondere durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Gewährleistung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, und die aufgrund ihres Beitrags zur planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs im weiteren Sinne ‚wirtschaftlich‘ ist. Das gilt unabhängig davon, in welcher Trägerschaft die Tätigkeiten ausgeführt werden. Erfasst sind damit insbesondere auch Flächennutzungen für die Abfall- und Energiewirtschaft, den Verkehr, Bildungseinrichtungen und Sportstätten sowie sonstige Tätigkeiten, die im Zusammenhang

¹⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 1(a).

mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge stehen. Dies betrifft etwa auch die Nutzung von Flächen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung, z. B. als sog. Rieselfeld.“¹⁵

- 20 Das Untermischen von PFC-belasteten Abfällen aus der Papierindustrie in zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehene Komposte und die Verbringung dieser Komposte auf landwirtschaftlichen Flächen lässt sich damit zwanglos unter das weite Verständnis der wirtschaftlichen Nutzung i. S. d. Konversionsflächenregelung fassen, da dies insoweit eine abfallwirtschaftliche Flächennutzung darstellt.
- 21 Ob es rechtmäßig war, die PFC-belasteten Papierschlämmen in die zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Komposte zu mischen, spielt dabei für die Beurteilung, ob es sich um eine wirtschaftliche Nutzung i. S. d. Regelung handelte, keine Rolle. Dies hat die Clearingstelle EEG bereits in ihrer Empfehlung 2010/2 ausgeführt:

„Das EEG regelt ausschließlich die Vergütungsvoraussetzungen und trifft keine Aussage zu Fragen der (genehmigungsrechtlichen) Zulässigkeit des Vorhabens. Indem es aber zusätzliche bzw. eigene Anforderungen, nämlich die Eigenschaft als „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung“ stellt, ist die Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorgreiflich für die Vergütungsvoraussetzungen nach § 32 EEG 2009 bzw. § 11 EEG 2004. Dies rechtfertigt es, von einem EEG-spezifischen Anforderungsprofil für Freiflächenanlagen im Anwendungsbereich des Vergütungsanspruchs auszugehen.

Dieses Anforderungsprofil ist ausschließlich auf den Zustand der Fläche zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans bezogen. Hierin liegt ein erheblicher Unterschied zum Zulassungsregime. Zwar haben die behördlichen Prüfungen im Regelfall auch den gegenwärtigen Zustand der Fläche zum Gegenstand, jedoch liegt der Schwerpunkt der Prüfung vor allem auf der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter. Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Anlage spielen bei der Frage, ob die Fläche wegen des Fortwirkens der Auswirkungen der früheren wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung und damit

¹⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 48 f.

wegen ihres Zustandes vor der Realisierung des Vorhabens als Konversionsfläche i. S. d. EEG in Betracht kommt, hingegen keine Rolle.“¹⁶

- 22 Von der Verbringung von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost zu unterscheiden ist die (ggf. exzessive) Düngung einer Fläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, die i. d. R. mit einer ökologischen Degradation der Fläche einhergeht. Dabei handelt es sich jedoch um Begleiterscheinungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die gerade keine wirtschaftliche (Vor-)Nutzung der Fläche i. S. d. Konversionsflächenregelung darstellt (s. Rn. 26).
- 23 Im Falle der Verbringung von mit PFC belasteten Papierschlämmen auf landwirtschaftlichen Flächen – sei es durch Kompost-Untermischung oder direkt – handelte es sich demgegenüber um eine selbständige wirtschaftliche Nutzung der Flächen, da diese zur Entsorgung der PFC-haltigen Papierschlämme genutzt worden sind. Das Untermischen dieser Schlämme in den Kompost diene nicht in erster Linie der Nutzung als landwirtschaftlicher Dünger. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Untermischen dazu diene, die Schlämme unbürokratisch und kostengünstig zu entsorgen. Beim Entsorgen von Papierschlämmen aber handelt es sich offenkundig um eine wirtschaftliche Nutzung ohne Bezug zur Landwirtschaft. Wären die Schlämme auf einer Brachfläche entsorgt worden, so bestünde kein Zweifel, dass diese Brachfläche hierdurch (abfall-)wirtschaftlich genutzt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn die Entsorgung auf einer Ackerfläche stattgefunden hat.
- 24 **Aufgabe der wirtschaftlichen Vornutzung** Voraussetzung für das Vorliegen einer Konversionsfläche i. S. d. EEG ist schon dem Wortlaut der Regelung nach, dass die wirtschaftliche Vornutzung (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost) aufgegeben wurde. Dies ist stets im Einzelfall zu prüfen.

3.2 Parallele landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung

- 25 Dass die betreffenden Flächen neben der wirtschaftlichen Vornutzung (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost) parallel auch noch für andere Zwecke – insbesondere zu landwirtschaftlichen Zwecken

¹⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Rn. 83 f.

– genutzt wurden, steht der Einordnung als Konversionsfläche i. S. d. EEG nicht grundsätzlich entgegen.

- 26 Zwar hat die Clearingstelle EEG in der Empfehlung 2010/2 festgestellt, dass landwirtschaftliche Nutzungen gerade keine wirtschaftliche Nutzungen i. S. d. Konversionsflächenregelung darstellen.¹⁷ Daran hält die Clearingstelle EEG auch fest.
- 27 Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass eine Konversionsfläche von verschiedenen Nutzungsarten (Mehrfachnutzungen) geprägt sein kann. In diesem Sinne heißt es im Votum 2013/89 der Clearingstelle EEG:

„Eine Konversionsfläche i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 kann allerdings ohnehin nur eine Fläche sein, die tatsächlich wirtschaftlich, militärisch, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzt worden ist. Das trifft für den Flächenteil, der vor der Errichtung der PV-Anlage **ausschließlich** zu landwirtschaftlichen Zwecken und zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlich, militärisch, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzt worden ist, jedenfalls nicht zu.“¹⁸

- 28 Aus den Ausführungen wird zum einen deutlich, dass Mehrfachnutzungen von Flächen nicht unüblich sind. Zum anderen kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass Mehrfachnutzungen an und für sich der Konversionsflächeneigenschaft einer Fläche nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Konversionsflächeneigenschaft ist vielmehr immer dann ausgeschlossen, wenn die Fläche *gar nicht* einer wirtschaftlichen Vornutzung i. S. d. Regelung unterlag, z. B. indem sie *ausschließlich* landwirtschaftlich genutzt wurde.
- 29 Auch dass die z. T. parallele landwirtschaftliche Vornutzung der Flächen in zeitlicher Hinsicht gegenüber der wirtschaftlichen Vornutzung deutlich überwiegt, stellt nicht von vorneherein einen Ausschlussgrund für die Einordnung der Fläche als Konversionsfläche dar.
- 30 Denn auch bei Zwischennutzungen der Vorhabensflächen nach Aufgabe der (wirtschaftlichen) Vornutzung kann es dazu kommen, dass die Zwischennutzung in zeitlicher Hinsicht gegenüber der konversionsflächenbegründenden Vornutzung deutlich

¹⁷Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfo/2010/2>, u. a. Rn. 73 f.

¹⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 19.02.2014 – 2013/89, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/89>, Rn. 33, Hervorhebung nicht im Original.

überwiegt, ohne dass dies die Anwendung der Konversionsflächenregelung zwingend ausschliesse. Dies ist insbesondere dann wahrscheinlich, wenn die Vornutzung vor sehr langer Zeit stattgefunden hat.

- 31 Für die Konversionsflächeneigenschaft kommt es vielmehr maßgeblich darauf an, ob die ursprüngliche wirtschaftliche Vornutzung den ökologischen Zustand der Vorhabensfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans nach wie vor prägt, oder ob der ökologische Zustand der Fläche durch die Zwischennutzung überlagert wird¹⁹ (s. Abschnitt 3.3).

3.3 Fortwirkende, schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung

- 32 Bei Vorliegen einer schwerwiegenden PFC-Belastung durch das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost (Vornutzung) kann es grundsätzlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Werts einer Fläche i. S. d. Konversionsflächenregelung²⁰ kommen.
- 33 Denn bei einer schwerwiegenden PFC-Belastung einer Fläche greift das Kriterium der Existenz schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG²¹ bzw. eines hinreichenden Verdachtes einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, so dass eine widerlegliche Vermutung dafür besteht, dass der ökologische Wert der betrachteten Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist.²²
- 34 Schädliche Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Zu den natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gehören:

¹⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 75 f., 108.

²⁰Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 2.

²¹Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

²²*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 7.

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

35 Durch PFC-Kontamination wird insbesondere die Bodenfunktion als Lebensgrundlage für Menschen und Tiere beeinträchtigt. Nach Einbringung von PFC in den Boden können PFC – bedingt durch die gute Wasserlöslichkeit – durch Auswaschungsvorgänge von der Bodensubstanz in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen, bzw. durch Versickerung tiefer in den Boden eingetragen werden. Für die Verbreitung in der Umwelt spielt der Boden als Zwischenspeicher eine wichtige Rolle.²³ PFC gelangen insbesondere über die Aufnahme von Nahrung in die menschlichen bzw. tierischen Organismen und verbleiben dort mehrere Jahre, was zu einer Bioakkumulation im Körper führt.

36 Die Stoffgruppe der PFC umfasst eine Vielzahl verschiedener Einzelsubstanzen.²⁴ Offiziell werden die PFC-Einzelsubstanzen Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluorbutansäure (PFBA) als human- und ökotoxikologisch kritisch bewertet. Bei hohen PFC-Gehalten im Blut können Leberschäden sowie Schilddrüsen- und Nierenerkrankungen auftreten.²⁵ PFOS sind chemikalienrechtlich als persistenter organischer Schadstoff (POP) eingestuft. PFOA sind seit 2013 als SVHC-Stoffe („Substances of very high concern“) in die Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach Artikel 59 der REACH-Verordnung aufgenommen, nachdem sie zuvor als PBT-Stoffe eingestuft wurden (persistent, bioakkumulierend und toxisch).²⁶ Nach Tierversuchsergebnissen wird

²³ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Leitfaden Bearbeitung von Verdachtsbereichen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften v. Mai 2015, S. 11.

²⁴ Für 13 PFC-Einzelsubstanzen liegen derzeit DIN-Normen für die Analytik vor, vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden v. April 2017, S. 4.

²⁵ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Leitfaden Bearbeitung von Verdachtsbereichen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften v. Mai 2015, S. 10.

²⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden v. April 2017, S. 5.

auch beim Menschen eine reproduktionstoxische Wirkung von PFOS und PFOA vermutet. PFOS gelten zudem als kanzerogen.²⁷

- 37 Dass zu den Wirkungen von PFC derzeit verschiedene Forschungsvorhaben laufen,²⁸ steht der Bewertung von stark mit PFC belasteten Flächen als schwerwiegend beeinträchtigt i. S. d. BBodSchG nicht entgegen. Im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes wird bei schwerwiegend PFC-belasteten Flächen jedenfalls davon abgeraten, diese zur landwirtschaftlichen Produktion für den menschlichen oder tierischen Verzehr zu nutzen, da erhebliche Gesundheitsgefahren für den Menschen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können.²⁹
- 38 Für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG spricht schließlich, dass in einem bekannt gewordenen Fall von schwerwiegenden PFC-Belastungen entsprechend den Vorgaben des BBodSchG³⁰ Anordnungen zur Durchführung einer Detailuntersuchung nach der BBodSchV gegenüber dem mutmaßlichen Urheber erlassen wurden.³¹
- 39 **„Schwerwiegende“ PFC-Belastung** Voraussetzung für das Vorliegen einer Konversionsfläche ist, dass der ökologische Zustand *schwerwiegend* beeinträchtigt wird.

²⁷Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), v. Mai 2015, Leitfaden Bearbeitung von Verdachtsbereichen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften, S. 10.

²⁸Vgl. Beschluss der 87. Umweltministerkonferenz in Berlin vom 02.12.2016, die Belastung von Böden und Wasser durch per- und polyfluorierte Verbindungen, sogenannte PFC, zu erforschen und zu minimieren, <https://www.umweltministerkonferenz.de/Dokumente-UMK-Dokumente.html>, zuletzt abgerufen am 29.06.2017.

²⁹So hat z. B. die Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg den Landwirten empfohlen, auf mit PFC hoch belasteten Flächen freiwillig auf den Anbau von Lebens- und Futtermittel zu verzichten. Des Weiteren führt die Landwirtschaftsverwaltung im Rahmen eines Projektes seit 2015 ein Vorerntemonitoring durch, wobei Pflanzen auf belasteten Flächen rechtzeitig vor der Ernte untersucht und die Ergebnisse den Betrieben mitgeteilt werden, sowie bei Überschreiten von PFC-Werten in den Lebens- bzw. Futtermitteln diese vernichtet bzw. nicht beerntet werden. Vgl. *Regierungspräsidium Karlsruhe*, FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen zur PFC - Belastung im Landkreis Rastatt und den Stadtkreisen Baden-Baden und Mannheim, November 2016, S. 8.

³⁰§ 9 Abs. 2 BBodSchG lautet: „Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.“

³¹*Regierungspräsidium Karlsruhe*, FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen zur PFC - Belastung im Landkreis Rastatt und den Stadtkreisen Baden-Baden und Mannheim, November 2016, S. 9.

Im Fall der Kontamination von Böden mit PFC muss die betreffende Fläche mit hin eine *schwerwiegende* PFC-Belastung aufweisen. Die Bewertung, ob die PFC-Belastung einer Fläche schwerwiegend ist oder lediglich eine geringe, nicht schwerwiegende PFC-Belastungen vorliegt, die im Zweifel nahezu überall nachweisbar ist, kann durch das Heranziehen von begründeten Grenz- bzw. Leitwerten erleichtert werden.

- 40 Weder auf europäischer, nationaler oder Länderebene sind Grenzwerte für PFC-Konzentrationen definiert. Auf nationaler Ebene hat einzig das Umweltbundesamt Leitwerte für duldbare Konzentrationen von PFOS, PFOA und PFC allgemein im Trinkwasser in drei Abstufungen (gesundheitlicher Leitwert, Vorsorgemaßnahmewert und allgemeiner Vorsorgewert) eingeführt, welche sich durch die zulässige Expositionsdauer unterscheiden.³² Diese Leitwerte besitzen jedoch nur einen Empfehlungscharakter und sind keine gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte. Ferner gelten diese nur für Trinkwasser und sind daher nicht geeignet für die Bewertung einer schädlichen Bodenveränderung auf einer Fläche. Stattdessen sind Angaben, die sich auf die PFC-Konzentrationen im Boden, im Grundwasser sowie in Lebensmitteln von auf den betroffenen Flächen angebauten Pflanzen und betriebener Viehzucht beziehen, als geeignet anzusehen.
- 41 Auf Landesebene hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in einer Leitlinie zur Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden Geringfügigkeitsschwellenwerte für PFC-Konzentrationen festgelegt.³³ Auch wenn diese Werte lediglich auf Landesebene herausgegeben wurden und zudem nur Leitwerte und keine verbindlichen Grenzwerte darstellen, so sind diese in Ermangelung bundesweiter Grenz-, Richt- oder Leitwerten auch außerhalb Bayerns als Maßstab zur Bewertung der PFC-Belastung und Grundwasser und Boden als geeignete Bewertungsgrundlage anzusehen, denn die

„ ... Geringfügigkeitsschwelle zeigt die Stoffkonzentration im Grundwasser an, bei deren Unterschreitung allenfalls eine unerhebliche (= geringfügige) Grundwasserunreinigung vorliegt.“³⁴

³²Umweltbundesamt, Per- und polyfluorierte Chemikalien: Einträge vermeiden – Umwelt schützen, v. Juli 2009, S. 13.

³³Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden v. April 2017.

³⁴Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Merkblatt Nr. 3.8/1: Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer, v. Oktober 2001, S. 4.

- 42 Dies bedeutet, dass jedenfalls mit einer erheblichen Grundwasserverunreinigung gerechnet werden muss, wenn die Geringfügigkeitsschwelle (GFS) überschritten wird, was auf eine schwerwiegende PFC-Kontamination schließen lässt. Auch die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verwendet GFS-Werte als Maßstab für den Schutz der Güter Wasser und Boden vor schädlichen Veränderungen und Eintragungen.³⁵ In der Leitlinie bestimmt das Bayerische Landesamt neben den GFS-Werten für den Schutz des Grundwassers für einzelne PFC-Stoffe auch einen Summenwert, da die Wirkung und Funktion der PFC im Grunde sehr ähnlich sind.
- 43 Für die Bewertung der PFC-Belastung im Boden definiert die Leitlinie für die verschiedenen Stoffgruppen der PFC Stufe-1- und Stufe-2-Werte sowie wiederum einen Summenwert. Diese Werte beziehen sich allerdings nicht auf die gemessene Konzentration im Boden direkt, sondern sind Eluatwerte³⁶, da aufgrund der Mobilität der PFC im Boden die Messung der PFC-Konzentration im Boden nicht hinreichend aussagekräftig ist. Die Bedeutung der Stufe-1- bzw. Stufe-2-Werte ist mit denen der GFS-Werte gleichzusetzen. Genauer heißt es:

„...Für die Bewertung analytisch-chemischer Befunde von Grundwasseruntersuchungen bildet ein zweistufiges Wertesystem die Grundlage ...Die Stufe-1-Werte für Grundwasser entsprechen den Geringfügigkeitsschwellenwerten und haben den gleichen Zahlenwert wie die Prüfwerte und vorläufigen Prüfwerte. Die Stufe-2-Werte dienen unmittelbar als Beurteilungsmaßstab für das Grundwasser und für Sickerwasser am Ort der Beurteilung. Sie sind somit Entscheidungsgrundlage für die Gefährdungsabschätzung und für die Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen. Daneben können die Stufe-2-Werte zur Bewertung von Eluat- und sonstigen Sickerwasserbefunden herangezogen werden ...“³⁷

³⁵Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser, Stand: Januar 2017.

³⁶Mit Hilfe von Lösungsmitteln werden aus einer zu untersuchenden Probe adsorbierte Substanzen herausgelöst. Das austretende Gemisch aus Lösungsmitteln und gelösten Stoffen wird als Eluat, die in diesem gemessenen Konzentrationen der zu quantifizierenden Stoffe werden als Eluatwerte bezeichnet.

³⁷Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Merkblatt Nr. 3.8/1: Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer v. Oktober 2001, S. 6, Auslassungen nicht im Original.

- 44 Es sind daher bereits die Stufe-1-Werte aufgrund ihrer Äquivalenz zu den GFS-Werten als Maßstab für die Bewertung der schwerwiegenden PFC-Belastung im Boden heranzuziehen.³⁸
- 45 **Vergleichsmaßstab** Bei Vorliegen einer schwerwiegenden PFC-Belastung aufgrund des Verbringens von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost (Vornutzung) ist davon auszugehen, dass sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund dieser spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung.³⁹ Denn die schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung entsteht im vorliegend betrachteten Fall gerade durch die Einbringung von PFC – also Chemikalien, die nicht auf natürlichem Wege in Boden und Grundwasser gelangen – so dass, sofern nachweislich ein Zusammenhang zwischen der Vornutzung und der PFC-Kontaminierung besteht, sich zweifelsfrei der ökologische Wert der Fläche infolge der Vornutzung verschlechtert hat.
- 46 Zu beachten ist dabei für das Vorliegen einer schwerwiegenden ökologischen Belastung i. S. d. Konversionsflächenregelung, dass sich die ökologische Beeinträchtigung deutlich von der typischerweise mit der Jahre und Jahrzehnte andauernden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Degradation der Böden unterscheidet bzw. darüber hinausgeht (s. Rn.22).
- 47 **Fortwirken der ökologischen Belastung** Die schwerwiegende ökologische Belastung infolge der Vornutzung (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost) muss bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans fortwirken; Veränderungen der Fläche nach diesem Zeitpunkt sind dagegen irrelevant.⁴⁰ Sofern keine mit hohem finanziellen Aufwand verbundenen aufwändigen Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, ist insoweit bei PFC-Belastungen auch von einer Fortwirkung der ökologischen Belastung auf der betroffenen Fläche auszugehen, da PFC nicht biologisch abbaubar sondern persistent sind und insofern lange Verbleibzeiten im Boden und im Grundwasser aufweisen.

³⁸Sind Flächen aufgrund der Stufe-1-Werte als schwerwiegend belastet einzustufen, können hingegen die Stufe-2-Werte herangezogen werden, um z. B. das Erfordernis konkreter Sanierungsmaßnahmen zu prüfen.

³⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 3.

⁴⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 4.

3.4 Überschneidungen von Tatbeständen

- 48 **Solaranlagen in der Ausschreibung** Bei unter die Pflicht zur Ausschreibung fallenden Solaranlagen müssen die Gebote gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2017 u. a. Angaben dazu enthalten, auf was für einer der unter § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 genannten Flächenarten die Anlagen errichtet werden sollen.
- 49 Wenn die Vorhabensfläche mehreren der § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis g) EEG 2017 genannten Flächenarten zugeordnet werden kann, also zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans z. B. sowohl bereits versiegelt (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2017) als auch eine Konversionsfläche war (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017), so kommt es darauf an, wodurch die Vorhabensfläche in ihrer Gesamtheit geprägt ist.⁴¹
- 50 Wenn die Vorhabensfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans sowohl eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung war (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017), als auch als Ackerland (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) EEG 2017) oder als Grünland (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i) EEG 2017) genutzt worden ist und in einem benachteiligten Gebiet lag, so ist § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 (Konversionsfläche) vorrangig.
- 51 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017. Danach sind Flächen nach Buchstaben h) und i) solche, die „nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen“ fallen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Flächen, für die die Voraussetzungen der Buchstaben h) und i) zutreffen, aber auch die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis g), gerade nicht als Fläche nach Buchstabe h) oder i) bei der Gebotsabgabe zu melden sind.
- 52 **Solaranlagen mit gesetzlich festgelegtem Förderanspruch** Wenn bei Solaranlagen, die nicht unter die Ausschreibungspflicht fallen, sondern deren anzulegender Wert gemäß § 48 EEG 2017 gesetzlich festgelegt wird, die Vorhabensfläche die Voraussetzungen für mehrere der in § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2017 genannten Flächenarten erfüllt, so kommt es darauf an, wodurch die Vorhabensfläche in ihrer Gesamtheit geprägt ist.⁴²

⁴¹Dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 9.

⁴²Dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 9.

3.5 Darlegungs- und Nachweisfragen

- 53 Die Ausführungen der Clearingstelle EEG in Abschnitt 4.2 ihrer Empfehlung 2010/2⁴³ zu den Darlegungs- und Nachweispflichten von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern im Zusammenhang mit der Konversionsflächenregelung sind im Grundsatz auf das EEG 2017 übertragbar.
- 54 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt danach die Darlegung der flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung hinsichtlich der flächenbezogenen Voraussetzungen. Bezogen auf die vorliegend behandelte Frage haben sie insbesondere kumulativ darzulegen:
1. Die tatsächliche wirtschaftliche Vornutzung der Fläche (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost),
 2. die Aufgabe der Vornutzung,
 3. die Festlegung der durch die realisierte tatsächliche Nachnutzung räumlich begrenzten „Konversionsfläche“ (Vorhabensfläche) innerhalb der räumlichen Ausdehnung der Vornutzung und
 4. eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche auf einem überwiegenden Teil der betreffenden Fläche.⁴⁴
- 55 Dabei spricht insbesondere dann eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil-)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist, wenn das Kriterium der Existenz von schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG erfüllt wird⁴⁵. Dies gilt ebenso, wenn entsprechend den Vorgaben von § 9 Abs. 2 BBodSchG eine Anordnung zur Durchführung einer Detailuntersuchung nach der BBodSchV gegenüber dem mutmaßlichen Verursacher erlassen wurde.

– Ende des Entwurfes –

⁴³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Abschnitt 4.2.

⁴⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Rn. 161.

⁴⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Leitsatz Nr. 7.